

# Jugendstrafrecht

Deutschland, Österreich und Schweiz

# BRD: Verantwortlichkeit

im Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt

## 1. Kinder

- jünger als 14 Jahre
- strafunmündig

## 2. Jugendliche

- ab 14 bis einschließlich 17 Jahre
- strafrechtlich verantwortlich, falls sie zur Tatzeit erforderliche Einsichts- und Willensfähigkeit besitzen

# Verantwortlichkeit

## 3. Heranwachsende

- ab 18 bis einschließlich 20 Jahre
- strafrechtlich verantwortlich
- hängt vom individuellen Reifegrad ab

## 4. Erwachsene

- ab 21 Jahre
- unterliegen dem allgemeinen Strafrecht

# Folgen der Straftat

1. Erziehungsmaßnahmen
2. Zuchtmittel
3. Jugendstrafe

# Erziehungsmaßregeln

- Alkoholverbot
- Arbeitsauflagen
- Besuch von Gaststätten verboten

# Zuchtmittel

- **Verwarnung**
- **Erteilung von Auflagen**
  - z. B. Schadenswiedergutmachung, Zahlung der Geldbuße
- **Jugendarrest**
  - keine echte Strafe, wird ins Erziehungsregister eingetragen!

# Jugendarrest

**Vollstreckung in:**

**Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung**

**a. Freizeitarrest**

➤ eine oder zwei wöchentliche Freizeiten

**b. Kurzarrest**

➤ höchstens vier Tage

**c. Dauerarrest**

➤ mindestens eine Woche, höchstens vier Wochen

# Jugendstrafe

- die schwerste Sanktion
- in Jugendstrafanstalten verbüßt
- Mindestmaß der Bestrafung : sechs Monate Freiheitsstrafe
- Höchstmaß der Bestrafung: fünf Jahre Freiheitsstrafe
- bei Verbrechen wie z. B. Mord - 10 Jahre Freiheitsstrafe
- Für Heranwachsende gilt hingegen generell ein Höchstmaß von zehn Jahren. Im Falle eines Mordes kann der Angeklagte zu einer Höchststrafe von 15 Jahren verurteilt werden (§ 105 Abs. 3 JGG)



# Zuständige Gerichte

- **Amtsgericht - Spruchkörper:**
  - Jugendrichter/Jugendschöffengericht
- **Landgericht – Spruchkörper:**
  - Jugendkammer

# Österreich: Jugendstrafe

- Jugendliche können erst ab dem 14. Lebensjahr für Delikte strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (Deliktsfähigkeit).
- Unter Deliktsfähigkeit versteht man die konkrete Fähigkeit, das Unerlaubte einer Handlung einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln.
- Für die Deliktsfähigkeit sind zwei Altersstufen von entscheidender Bedeutung:
- **Nicht deliktsfähig:** Unmündige (vor dem 14. Geburtstag)
- **Deliktsfähig:** Jugendliche (ab dem 14. Geburtstag)

# Jugendliche

- **Jugendliche** sind **bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres** nicht deliktsfähig, d.h. **nicht strafbar**
- **Jugendliche** im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sind Personen die das **14. Lebensjahr**, aber noch **nicht das 18. Lebensjahr** vollendet haben.
- Im Wesentlichen gilt, dass das Höchstmaß aller angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen für Jugendliche auf die **Hälfte** herabgesetzt wird und ein Mindestmaß entfällt.
- Auch das Höchstmaß von **Geldstrafen** wird auf die **Hälfte** herabgesetzt.

# Junge Erwachsene

- Auch für **junge Erwachsene**, das sind Personen die das **18. Lebensjahr** aber noch **nicht das 21. Lebensjahr** vollendet haben, gelten Besonderheiten in Bezug auf den Strafraumen.
- Es darf gegen eine Person, die zur Zeit der Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf keine strengere als eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren erkannt werden.
- Auch richtet sich das Mindestmaß aller angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen nach jenem bei Jugendlichen.

# Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens

- Bei Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung, die von Jugendlichen begangen wurde, müssen die eingesetzten **Schöffen oder Geschworene** eine berufliche Beziehung zu Jugendlichen haben (z.B. als Lehrerin/Lehrer, Erzieherin/Erzieher oder in der Jugendwohlfahrt gearbeitet haben).
- In jedem **Geschworenengericht** müssen daher vier im Lehrberuf, als Erzieherinnen/Erzieher oder in der öffentlichen oder privaten Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätige oder tätig gewesene Personen als Geschworene eingesetzt werden.
- Jedem **Schöffengericht** muss eine solche Person angehören.
- Zudem müssen im Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene, im Schöffengericht mindestens ein Schöffe dem **Geschlecht der/des Angeklagten** angehören.

# Schweiz

Für Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren gilt ein spezielles Strafrecht - *das Jugendstrafrecht*. Das Jugendstrafrecht setzt sich aus dem Jugendstrafgesetz (JStG) und der Jugendstrafprozessordnung (JStPO) zusammen.

Kinder sind ab dem 10. Lebensjahr strafmündig

Erziehung kommt vor Strafe

Sanktionsformen:

Das Jugendstrafgesetz kennt zwei Sanktionsformen:

1. **Schutzmassnahmen**
2. **Strafen**

# Schutzmassnahmen

- Aufsicht
- Persönliche Betreuung
- Ambulante Behandlung
- Unterbringung bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen

# Strafen

- ✓ **Verweis**
- ✓ **Persönliche Leistung:** Höchstdauer grundsätzlich 10 Tage. Für 15- bis 18-jährige Jugendliche, die ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, kann die persönliche Leistung bis zu 3 Monaten dauern.
- ✓ **Busse bis 2000 Franken:** für 15- bis 18-jährige Jugendliche
- ✓ **Freiheitsentzug**
  - *bis 1 Jahr: für 15- bis 18-jährige Jugendliche, die ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben*
  - *bis 4 Jahre: für 16- bis 18-jährige Jugendliche, die ein schweres Verbrechen begangen haben*



# Quellen:

- [http://www.anwalt.de/rechtstipps/jugendstrafrecht-wann-warum-fuer-wen\\_004818.html](http://www.anwalt.de/rechtstipps/jugendstrafrecht-wann-warum-fuer-wen_004818.html)
- <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22429/jugendstrafrecht>
- <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991157.html>
- <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/174/Seite.1740313.html#Jugendvor14>
- <https://www.ch.ch/de/jugendstrafrecht/>